

Schlussbericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2012
der Stadt Ahrensburg



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Inhalt

A.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
B.	ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
1.	Gegenstand der Prüfung	5
2.	Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam	6
C.	PRÜFUNGSZIELE	7
D.	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES	8
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2.	Jahresabschluss	9
2.1.	Grundlagen	9
2.2.	Ergebnisrechnung	10
2.3.	Finanzrechnung	11
2.4.	Teilrechnungen	12
2.5.	Bilanz	12
2.6.	Anhang.....	13
3.	Lagebericht	14
E.	GRUNDLAGEN DER HAUSHALTS- UND FINANZWIRTSCHAFT	15
1.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	15
2.	Einhaltung des Haushaltsplanes	17
3.	Vorläufige Haushaltsführung	18
4.	Prüfung der Finanzbuchhaltung.....	18
F.	ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	20
1.	Vermögenslage	20
2.	Finanzanlagen.....	23
3.	Ertragslage.....	25
G.	ZUSAMMENFASSENDES PRÜFUNGSERGEBNIS	27
H.	PRÜFUNGSBEMERKUNGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DER BILANZ	29
H.1	AKTIVA	29
1.	Anlagevermögen	29
2.	Umlaufvermögen.....	39
H.2	PASSIVA	42

1.	Eigenkapital.....	42
2.	Sonderposten.....	43
3.	Rückstellungen.....	45
4.	Verbindlichkeiten.....	49
I.	ÜBERSICHT ÜBER DIE WEITEREN PRÜFUNGSHANDLUNGEN	51
J.	SCHLUSSBEMERKUNG.....	53
K.	ANGABEN ZUM PRÜFUNGSTEAM	55
	ANLAGE	55

A. Prüfungsauftrag

Die Einführung der Kommunalen Doppik ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 26. Juni 2006 beschlossen worden. Seit dem 01. Januar 2009 führt die Stadt Ahrensburg ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Gemäß § 95m Absatz 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 kann gemäß § 95 o Abs. 8 GO verzichtet werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 95n GO den Jahresabschluss zu prüfen.

Nach § 95m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Absatz 3 GO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen. Diese Fristen konnten aus den bekannten Gründen für den Jahresabschluss 2012 wiederum nicht eingehalten werden. Die gesetzlichen Fristvorgaben werden sich auch für die folgenden Jahresabschlüsse nicht einhalten lassen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12. August 2013 einen Zeitplan zur Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse beschlossen (AN/026/2013). Danach soll der Jahresabschluss für das Jahr 2015 erstmalig innerhalb dieser gesetzlichen Fristen erstellt, geprüft und beschlossen werden.

B. Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 95n Abs. 1 GO. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung beinhaltet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat entsprechend § 95 n Abs. 1 GO den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2012 geprüft. Prüfungsinhalt waren die Geschäftsvorfälle, die dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 zugeordnet wurden. Über das Ergebnis der Abschlussprüfung wird im Folgenden berichtet.

Im Vorfeld hat das RPA unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen. Die erfassten Anordnungen wurden formal und inhaltlich überprüft. Beanstandungen in Einzelfällen wurden in Abstimmung mit dem RPA von der Verwaltung jeweils zeitnah korrigiert.

Zur Beurteilung und zum Umfang der Prüfungshandlungen wurden die Erfahrungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EÖB) und der Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 berücksichtigt. Neben den Erkenntnissen aus analytischen Prüfungshandlungen wurden Auskünfte der Fachabteilungen eingeholt sowie stichprobengestützte Nachweiskontrollen und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen durchgeführt.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 gebildet:

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen
- Finanzanlagen
- Umlaufvermögen (Forderungen)
- Ausweis der liquiden Mittel
- Sonderposten (aufzulösende Beiträge)
- Rückstellungen
- Lagebericht
- Anhang

In Bezug auf das Sachanlagevermögen wurden insbesondere die Investitionsmaßnahmen Neubau Cafeteria Stormarnschule, Straßenbeleuchtung Siedlung Am Hagen und Waldgut Hagen sowie im neuen Gewerbegebiet Beimoor-Süd (B-Plan 82) näher geprüft.

Das RPA hat weiterhin gemäß § 116 GO in speziell ausgewählten Prüfungsbereichen die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfungen im Verwaltungsbereich mit Bezug zum Jahresabschluss 2012 sind in die Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen eingeflossen. Darüber hinausgehende Prüfungen werden in einer Tabelle aufgelistet (s. Seite 56 f.) - auf Grund des lange zurückliegenden Prüfungszeitraumes wird auf eine schriftliche Erläuterung der wesentlichen Prüfungsergebnisse verzichtet.

Die Prüfungen im technischen Bereich wurden zusammengefasst für den Zeitraum 2009-2012 bereits im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2009 dargestellt.

2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam

Gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO steht es den Rechnungsprüfungsämtern frei, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Unterstützung durch Angehörige freier Berufe zu bedienen. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich für eine Zusammenarbeit mit der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (Wirtschaftsprüfung und Beratung), Bremen, entschieden, die bereits zur Unterstützung der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2009-2011 hinzugezogen wurde.

Die externe Unterstützung bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 erfolgte schwerpunktmäßig im Bereich der Entwicklung und der Bewertung des Anlagevermögens.

Die Beratung und Unterstützung entbindet das Rechnungsprüfungsamt nicht von der Verantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

C. Prüfungsziele

Das RPA kann gemäß § 95n Abs.1 GO „die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten“ und hat die Prüfung daher in Anlehnung an den sog. „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Schwerpunktmäßig war zu prüfen,

- ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der GemHVO-Doppik aufgestellt worden (§ 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ist,
- ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg vermittelt.

D. Angaben zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Dem RPA wurden die Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, zum 22. Mai 2015 übergeben. Diese beinhalten insbesondere:

- die Bilanz zum 31. Dezember 2012,
- die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2012,
- die Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2012,
- den Anlagenspiegel über die Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2012,
- den Anhang 2012 (nebst Anlagen),
- den Lagebericht sowie
- die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2012.

Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft.

Auf Grund wesentlicher Prüfungsfeststellungen, u. a. im Bereich Softwarelizenzen und unbebaute Grundstücke, wurde die Verwaltung in einem Prüfungsvermerk vom 06. August 2015 zur Korrektur der Sachverhalte aufgefordert.

Die aus den Korrekturen resultierenden Veränderungen haben Auswirkungen auf die Bilanz, die Ergebnis- und Teilergebnisrechnung, den Anhang und den Lagebericht. Der insoweit überarbeitete Jahresabschluss wurde uns am 25. August 2015 zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

Aufgrund eines Fehlers im Anlagenspiegel (überhöhter Ausweis des Restbuchwertes des Vorjahres bei „Aufzulösenden Zuschüssen“) wurde nach erneuter Korrektur am 31. August 2015 ein Anlagenspiegel zur Verfügung gestellt. Auf weitere Bestandteile des Jahresabschlusses 2012 hatte dieser Fehler keine Auswirkungen.

Die Erklärung des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus besitzt das RPA u. a. die Zugangsberechtigung zu den Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (C.I.P) sowie des Geo-Informationssystems (GIS).

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Verwaltung mit Schreiben vom 06. August 2015 Hinweise zur weiteren Verbesserung der Dokumentation des Jahresabschlusses gegeben.

Es lässt sich insgesamt feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen der GemHVO-Doppik des Landes Schleswig-Holstein) entsprechen.

2. Jahresabschluss

2.1. Grundlagen

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften der

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein,
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen),
- Verwaltungsvorschrift für Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)

angesetzt und bewertet worden. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein für Gemeinden vorschriftsmäßig erfolgt.

Inventar/ Inventur

Die §§ 37 und 38 GemHVO-Doppik beinhalten die Regelungen zum Inventar und zu den durchzuführenden Inventuren. Es wird unterschieden zwischen einer Buchinventur und einer körperlichen Inventur. „Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ das Inventar aufzustellen. „In der Regel“ ist „alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Die Erläuterungen verweisen auf die entsprechenden Regelungen im HGB und ergänzen, „dabei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Das Ergebnis der Inventur fließt in das Inventar ein.

Eine körperliche Bestandsaufnahme ist seit der Eröffnungsbilanz nicht vorgenommen worden. Die dafür erforderlichen innerdienstlichen Anweisungen in Form einer Inventurrichtlinie liegen zwischenzeitlich als Entwurf vor.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. September 2014 der Beschlussvorlage 2014/103 zugestimmt und für die Erstellung der dienstlichen Regelungen für die Finanzbuchhaltung durch einen externen Dienstleister € 12.000,00 zur Verfügung gestellt.

Es besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Der Entwurf der Inventurrichtlinie muss von der Verwaltung um die konkreten Zuständigkeiten und Termine/Fristen ergänzt werden, um praxistauglich zu sein. Anschließend ist eine körperliche Inventur durchzuführen.

2.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Das abschließende Jahresergebnis beträgt € 2.512.056,51. Die Ergebnisrechnung 2012 entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

Ergebnisrechnung			
	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2012	Ist-Ergebnis HJ 2012	Vergleich Ist/Ansatz
	€	€	€
Ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.091.100,00	60.286.384,89	2.195.284,89
Ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.571.283,62	57.010.724,40	-560.559,22
<i>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</i>	<i>519.816,38</i>	<i>3.275.660,49</i>	<i>2.755.844,11</i>
Finanzerträge	604.000,00	664.438,97	60.438,97
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.508.614,30	1.290.158,47	-218.455,83
<i>Finanzergebnis</i>	<i>-904.614,30</i>	<i>-625.719,50</i>	<i>278.894,80</i>
Ordentliches Jahresergebnis	-384.797,92	2.649.940,99	3.034.738,91
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	137.884,48	137.884,48
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	-137.884,48	-137.884,48
Jahresergebnis	-384.797,92	2.512.056,51	2.896.854,43

2.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen.

Der Endbestand an Finanzmitteln (= liquide Mittel) beträgt (unter Berücksichtigung des Schwebepostens in Höhe von € 1.319.924,22) € 11.988.372,83 (Vorjahr = € 9.553.912,78).

Die Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 46 i. V. m §§ 3 und 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

Finanzrechnung			
	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2012 €	Ist-Ergebnis HJ 2012 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.472.600,00	56.511.170,93	4.038.570,93
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.357.997,92	51.790.091,33	-1.567.906,59
<i>Cash Flow aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	-885.397,92	4.721.079,60	5.606.477,52
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.365.600,00	4.255.228,81	-1.110.371,19
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.963.726,63	5.363.391,79	-4.600.334,84
<i>Cash Flow aus Investitionstätigkeit</i>	-4.598.126,63	-1.108.162,98	3.489.963,65
<i>Saldo fremde Finanzmittel</i>	0,00	188.655,43	188.655,43
<i>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</i>	-5.483.524,55	3.801.572,05	9.285.096,60
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.617.900,00	1.755.808,12	-1.862.091,88
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	682.500,00	4.432.320,70	3.749.820,70
<i>Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit</i>	2.935.400,00	-2.676.512,58	-5.611.912,58
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-2.548.124,55	1.125.059,47	3.673.184,02
Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.543.389,00	9.543.389,14	0,14
Schwebeposten Sparkasse Holstein Vj.	0,00	-10.523,64	-10.523,64
Endbestand an Finanzmitteln	6.995.264,45	10.668.448,61	3.673.184,16
Schwebeposten Sparkasse Holstein	0,00	1.319.924,22	1.319.924,22

2.4. Teilrechnungen

Gemäß § 47 GemHVO-Doppik sind für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 4 GemHVO-Doppik. Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zu den Werten der Gesamtrechnungen.

2.5. Bilanz

Die Bilanz (§ 48 GemHVO-Doppik) dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag. Angaben zu den Prüfungsergebnissen wesentlicher Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2012 sind im Abschnitt „H“ auf den Seiten 29 ff. aufgeführt.

2.6. Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik) und unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang u. a.

- Haftungsverhältnisse
 - alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können
 - Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
 - Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
 - wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen
 - nicht erhobene Beiträge
 - soweit vorhanden, derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen.

Dem Anhang sind ferner beizufügen:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2012 entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt.

3. Lagebericht

Gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzugehen. Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Dem Jahresabschluss der Stadt Ahrensburg ist ein Lagebericht beigelegt.

Der vorgelegte Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und ist bezogen auf den Jahresabschluss 2012 vollständig und richtig.

E. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung sowie die 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wurden wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen:	genehmigt:	veröffentlicht:
Haushalt	12.12.2011	26.03.2012	14.04.2012
1. Nachtrag	23.04.2012	14.06.2012	02.07.2012
2. Nachtrag	24.09.2012	nicht erforderlich, im Stellenplan wurde im Bereich Stadtplanung ein kw-Vermerk aufgehoben sowie mit EG 11 ausgewiesen (Stadtplanung)	15.10.2012

Die Haushaltssatzung in Form der 1. Nachtragssatzung enthält folgende **Festsetzungen**:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	€ 58.695.100,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	€ 58.255.200,00
Jahresüberschuss	€ 439.900,00

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	€ 52.472.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen	€ 52.533.300,00
Jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	€ 6.305.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen	€ 6.988.100,00
Jeweils aus der Investitions- und der Finanztätigkeit	
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	€ 733.600,00
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	€ 7.420.000,00
Höchstbetrag der Kassenkredite	€ 8.500.000,00
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	206,27
Hebesätze für die Realsteuern	
Grundsteuer A und B	300 %
Gewerbesteuer	350 %

Prüfungsbemerkungen:

Die Aufstellung der I. Nachtragshaushaltssatzung diene zur laufenden Anpassung zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen. Im Saldo veränderte sich das ursprüngliche Planergebnis nicht, da Erträge und Aufwendungen um jeweils € 205.000,00 anstiegen. Im Finanzhaushalt führte eine nicht eingeplante Zuweisung für die Straße Kornkamp Süd i. H. v. rd. € 150.000,00 zu einer Senkung des ursprünglich veranschlagten Kreditbedarfs. Durch den Zugang von 1,34 und den Abgang von 0,64 Stellenanteilen (u. a. neu Schulsozialarbeit) erhöhte sich die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 205,57 auf 206,27.

Der Innenminister hat in seiner Genehmigungsverfügung vom 26. März 2012 u. a. darauf hingewiesen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt gefährdet ist und Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu intensivieren sind.

2. Einhaltung des Haushaltsplanes

Wie in der Kameralistik hat auch in der Doppik der Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung zentrale Bedeutung. Die Stadt bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze sind für die Ausführung der Verwaltung verbindlich.

Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung muss nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Konto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden. Hierbei bildet die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Basis für das Verwaltungshandeln. Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen nötig werden, ist das formelle Verfahren von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 95 d GO (Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Bürgermeister) anzuwenden.

Insbesondere stellt hier der Begriff der Unabweisbarkeit auf die dringende Notwendigkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Umsetzung ab. Zur schnellstmöglichen Umsetzung kurzfristig geäußelter Wünsche wurde diese Vorschrift nicht erlassen. Wie in der Vergangenheit auch haben wir in einzelnen Fällen festgestellt, dass die nach dieser Vorschrift erteilte Genehmigung letztendlich dazu diente, vorausgegangenes nicht rechtzeitiges Verwaltungshandeln zu heilen (insbesondere unzureichende Mittelüberwachung und nicht rechtzeitiges Einwerben von Haushaltsmitteln im Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan).

Gemäß § 95 d Absatz 1 GO ist für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, da ihr die Haushaltshoheit obliegt. Bei unerheblichen Beträgen kann der Bürgermeister die Zustimmung erteilen. Mit der Haushaltssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung festgelegt, dass der Höchstbetrag dafür € 10.000,00 pro Einzelfall beträgt. Im Gegenzug hat der Bürgermeister mindestens einmal im halben Jahr die Stadtverordnetenversammlung über die von ihm genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten [Kommentar Bracker, Dehn und Wolf zu § 95 d GO], damit die Stadtverordnetenversammlung ihr Kontrollrecht ausüben und im Falle einer Mehrung dieser Aufwendungen und Auszahlungen gegensteuern kann.

Wir haben bereits mehrfach beanstandet, dass diese Berichtspflicht bezogen auf das jeweils laufende Haushaltsjahr nicht erfüllt wird. Zuletzt hat die Verwaltung mit Vorlage 48 / 2015 über die Mehraufwendungen und die Mehrauszahlungen des Jahres 2014 berichtet. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27. April 2015 Kenntnis genommen. Die Berichterstattung für 2015 soll gemäß Stellungnahme der Verwaltung für das erste Halbjahr nach der Sommerpause und für das zweite Halbjahr im Frühjahr 2016 erfolgen. Die Verpflichtung der Berichterstattung „mindestens einmal im halben Jahr“ wird damit nicht wie gesetzlich vorgeschrieben umgesetzt.

3. Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg trat mit Wirkung zum 01. Januar 2012 in Kraft. Allerdings galten bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung am 14. April 2012 die Regelungen des § 95 c GO über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen dafür gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben. Daher darf die Stadt Ahrensburg in dieser Interimszeit nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Stadt Ahrensburg hat im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen des § 95 c GO beachtet. Geringfügige Beanstandungen - die bei laufenden Belegprüfungen im C.I.P.- Verfahren festgestellt wurden - wurden mit den jeweils Beteiligten erörtert.

4. Prüfung der Finanzbuchhaltung

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO hat das Rechnungsprüfungsamt regelmäßige und unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung vorzunehmen. Die Finanzbuchhaltung ist gemäß § 34 (5) GemHVO-Doppik mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Bei jeder ihrer eingerichteten Einnahmekassen und den gewährten Handvorschüssen ist mindestens in jedem zweiten Jahr eine Prüfung vorzunehmen. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Ahrensburg beinhaltet Regelungen über den Inhalt der Prüfungen und den Prüfbericht.

Für das bei der Stadt für die Buchführung eingesetzte Programm C.I.P-KD Version 4.2.4 liegt eine Zertifizierung der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) mit Datum vom 02. Januar 2015 zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen FÜ.B V4.03 und DP.SH V7.00 des OKKSA e. V. mit einer Zertifizierungsdauer bis zum 31. Januar 2018 vor (= Offener Katalog Kommunalen Software Anforderungen; ein Verein zur gemeinsamen Abstimmung von Softwareanforderungen durch Anwender und Fachspezialisten).

Das RPA hat am 05. und am 06. Dezember 2012 eine unvermutete Prüfung des Bereichs Fibu-Zahlungsverkehr gemäß § 34 GemHVO-Doppik durchgeführt, wobei eine Abstimmung des Saldos der Finanzrechnungskonten mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln nach dem fortgeschriebenen Zeitbuch durchgeführt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass der Tagesabschluss den gleichen Ist-Bestand an Finanzmitteln nachweist. Bei der Prüfung des Soll-Ist-Bestandes haben wir keine Unstimmigkeiten festgestellt. Dem Hinweis, die Ist-Bestände ertragsbringend umzuleiten, wurde gefolgt. Darüber hinaus war das RPA nach Bedarf unterstützend im Vorwege bei der Klärung haushalts- und kassentechnischer Fragen beteiligt.

Das RPA hat in den vergangenen Jahren mehrfach auf einen dringenden Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der bestehenden angespannten Personalsituation im Bereich der Finanzbuchhaltung hingewiesen. Eine Verbesserung der Situation ist bislang nicht festzustellen. Unsere diversen Prüfungshinweise der vergangenen Jahre zur tatsächlichen Wahrnehmung der gemäß Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung dem FBI obliegenden Verpflichtung, durch eigene Kontrollen sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die internen Festlegungen zur Buchführung und des Zahlungsverkehrs beachtet werden, wurden noch immer nicht umgesetzt.

Gemäß der Ziffer 22 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung ist die Finanzbuchhaltung so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigen kann. Dies ist aus Sicht des RPA derzeit nicht gegeben.

Die Umsetzung des in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und des Finanzausschusses am 16. Februar 2015 präsentierten externen Gutachtens mit Empfehlungen zur zukünftigen Organisation der Finanzbuchhaltung steht noch aus. Die Verwaltung hat in einer Stellungnahme ausgeführt, dass nunmehr nach Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung mit zusätzlichen 1,5 Stellen für diesen Bereich die Umsetzung beginnen soll.

Hier besteht weiter Handlungsbedarf. Die Ergebnisse des Gutachtens sind verwaltungsin-tern umzusetzen. Die extern erarbeiteten, im Entwurf vorgelegten Regelwerke müssen von der Verwaltung um die konkreten Zuständigkeiten und Termine/Fristen ergänzt werden, um praxistauglich zu sein. [Hierbei handelt es sich um eine originäre Aufgabe der Verwaltung, die nach Einschätzung des RPA nicht von externen Beratern erbracht werden kann.]

Wichtig ist hierbei, dass die Regelungen auch mit den getroffenen bzw. noch zu treffenden organisatorischen Entscheidungen auf der Basis des externen Gutachtens übereinstimmen. Die Wirksamkeit der geänderten Abläufe ist zeitnah zu überprüfen. Die regelmäßigen Prüfungen durch die Kassenaufsicht sind vorzunehmen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Prüfbericht des Landesrechnungshofes über das Ergebnis der Querschnittsprüfung „Risikomanagement in Kommunen (Teilbereich Internes Kontrollsystem in ausgewählten Bereichen)“ vom 08. Dezember 2014. Dieser Prüfbericht beinhaltet ebenfalls wichtige Hinweise für die Organisation der Finanzbuchhaltung, die ebenfalls in den Entscheidungsprozess einbezogen werden sollten. Unsere schriftliche Empfehlung an die Verwaltungsleitung vom 15. Januar 2015 zur internen Auswertung der Ergebnisse des Berichtes mit Berichterstattung an den Hauptausschuss wurde bislang nicht umgesetzt.

F. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage der Stadt haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenüber gestellt.

Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung wurden die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dem Sachanlagevermögen zugerechnet sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten den Verbindlichkeiten zugeordnet. Die Pensionsrückstellungen wurden dem langfristigen Fremdkapital zugerechnet.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2012		31. Dezember 2011		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen, immat.					
Vermögensgegenstände	153.653	76,7	155.039	77,6	- 1.386
Finanzanlagen	26.240	13,1	26.278	13,1	- 38
	179.893	89,8	181.317	90,7	- 1.424
Umlaufvermögen					
Vorräte	779	0,4	901	0,5	- 122
Forderungen	3.377	1,7	3.242	1,6	135
Flüssige Mittel	11.988	6,0	9.554	4,8	2.434
Rechnungsabgrenzung	4.425	2,1	4.894	2,4	- 469
	20.569	10,2	18.591	9,3	1.978
Summe der Aktiva	200.462	100,0	199.908	100,0	554
Passiva					
Eigenkapital	106.639	53,2	104.398	52,2	2.241
Sonderposten	41.845	20,9	40.845	20,4	1.000
Fremdkapital					
lang- und mittelfristiges	45.085	22,5	46.030	23,1	- 945
kurzfristiges	6.893	3,4	8.635	4,3	- 1.742
	51.978	25,9	54.665	27,4	- 2.687
Summe der Passiva	200.462	100,0	199.908	100,0	554

In der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereiteten Bilanz hat sich die Bilanzsumme um T€ 554 erhöht.

Den Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von T€ 4.590 stehen verrechnete Abschreibungen über T€ 5.690 gegenüber. Die Restbuchwerte der Anlagenabgänge betragen T€ 284. Außerdem wurde im bisher vorgelegten Anlagenpiegel eine Umbuchung mit T€ - 2 ausgewiesen, die tatsächlich als Abgang darzustellen wäre.

Die Finanzanlagen haben sich bei den Wohnungsbaudarlehen durch die jährliche Tilgungsleistung um T€ 39 verringert sowie durch eine neue Beteiligung IT-Verbund um T€ 1 erhöht. Die Forderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt T€ 135 erhöht. Das Eigenkapital erhöhte sich insgesamt um T€ 2.241.

Der Jahresüberschuss 2012 betrug T€ 2.512. Korrekturen aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von T€ 272 führten zu einem Rückgang des Eigenkapitals. Die Eigenkapitalquote beträgt 53,2 %. Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die wirtschaftlich einen eigenkapitalähnlichen Charakter haben, wird eine Eigenkapitalquote von 74,1 % ausgewiesen. Die Eigenkapitalausstattung kann daher als gut bezeichnet werden.

Das lang- und mittelfristige Fremdkapital betrifft die lang- und mittelfristigen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von T€ 20.381 (Vorjahr T€ 21.060), die Pensionsrückstellungen über T€ 19.108 (Vorjahr T€ 19.004) sowie Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen über T€ 5.596 (Vorjahr = T€ 5.966).

Im Jahr 2012 waren keine Darlehensaufnahmen erforderlich, der Rückgang des lang- und mittelfristigen Fremdkapitals ist ursächlich unter anderem auf Tilgungen im Bereich PPP zurückzuführen. Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten ergab sich insbesondere ein Rückgang bei den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ aus Vorjahresabgrenzungen.

Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	31. Dezember 2012		31. Dezember 2011	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	153.653	76,7	155.039	77,6
Finanzanlagen	26.240	13,1	26.278	13,1
Summe des langfristigen Vermögens	179.893	89,8	181.317	90,7
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	106.639	53,2	104.398	52,2
Sonderposten	41.845	20,9	40.845	20,4
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	45.085	22,5	46.030	23,1
Summe des langfristigen Kapitals	193.569	96,6	191.273	95,7
Überdeckung	13.676	6,8	9.956	5,0

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) vollständig mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert ist. Es besteht eine „Überdeckung“ der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von T€ 13.676.

2. Finanzanlagen

In der nachfolgenden **Kapitalflussrechnung** werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres 2012 zusammengefasst dargestellt. Hieraus ergeben sich die Ursachen für die Veränderung der flüssigen Mittel.

	2012		2011	
	T€	T€	T€	T€
1. Mittelzu-/abfluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)				
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.512		3.157	
Abschreibungen	5.690		5.676	
Anlagenabgänge	284		581	
Auflösung Sonderposten	- 1.917		- 1.788	
Cashflow	6.569		7.626	
Veränderung der Rückstellungen	732		593	
Umbuchungen aus dem Anlagevermögen	2		-	
Veränderung Forderungen u. anderer Aktiva	456		- 46	
Korrektur zur Eröffnungsbilanz	- 272		- 9	
Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten und anderer Passiva	- 372		1.426	
Liquiditätsüberschuss		7.115		9.590
2. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (investiver Bereich)				
Auszahlungen für Investitionen	- 4.590		- 4.766	
Liquiditätsbedarf		- 4.590		- 4.766
3. Mittelab-/zufluss aus der Finanzierungstätigkeit (Finanzierungsbereich)				
Einzahlung in den Sonderposten	3.088		1.232	
Abgänge aus den Sonderposten	- 172		- 42	
Einzahlungen auf Ausleihungen	39		65	
Zugang Finanzanlagen	1		-	
Darlehensstilgungen	- 3.047		- 998	
Liquiditätsbedarf/-überschuss		- 91		257
4. Liquiditätsüberschuss/-bedarf		2.434		5.081

Diese Liquiditätsveränderung zeigt sich bei den flüssigen Mitteln wie folgt:

	T€
Finanzmittelbestand 1. Januar 2012	9.554
Finanzmittelbestand 31. Dezember 2012	11.988
Zunahme der Liquidität	2.434

Die zur Finanzierung des investiven Bereiches (Netto-Investitionen) benötigten Mittel (T€ 4.590) konnten vollständig aus den Mitteln aus dem operativen Bereich (T€ 7.115) finanziert werden. Es verblieb ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von T€ 2.525, welcher zusammen mit dem Liquiditätsdefizit im Finanzierungsbereich in Höhe von T€ 91 zu einem Gesamtliquiditätszufluss von T€ 2.434 führte.

3. Ertragslage

Die Ertragslage der Stadt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2012	2011	Veränderung*)
	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	46.089	45.548	541
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.969	2.842	127
+ Sonstige Transfererträge	33	27	6
+ Rechtliche Leistungsentgelte	4.185	4.021	164
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.656	2.587	69
+ Sonstige Erträge	4.266	4.156	110
+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
+ Bestandsveränderungen	89	2	87
- Personalaufwand	12.134	11.623	-511
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.246	10.099	-147
- Bilanzielle Abschreibungen	6.038	6.022	-16
- Transferaufwendungen	24.824	24.093	-731
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.769	3.511	-258
Verwaltungsergebnis	3.276	3.835	-559
+ Finanzerträge	664	662	2
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.290	1.340	50
Finanzergebnis	-626	-678	52
Ordentliches Ergebnis	2.650	3.157	-507
Außerordentliches Ergebnis	-138	0	-138
Jahresüberschussbetrag/Jahresfehlbetrag	2.512	3.157	-645

Die Steuern und ähnlichen Abgaben ergeben sich insbesondere aus der Gewerbesteuer (T€ 23.344/ Vorjahr = T€ 23.382), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (T€ 14.844 / Vorjahr T€ 14.384), sowie der Grundsteuer (T€ 4.365 / Vorjahr T€ 4.255). Daneben handelt es sich um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (T€ 1.787/ Vorjahr T€ 1.541) sowie um Leistungen nach dem Familienlastenausgleich (T€ 1.442/ Vorjahr T€ 1.719). Weitere kleinere Positionen bestehen in Höhe von T€ 307 (Vorjahr T€ 267).

Schlüsselzuweisungen des Landes Schleswig- Holstein (T€ 745/ Vorjahr T€ 696) werden unter der Position Zuweisungen und allgemeine Umlagen ausgewiesen. Weiter werden unter diesen Posten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (T€ 1.917 Vorjahr T€ 1.788) erfasst.

Die rechtlichen Leistungsentgelte resultieren aus öffentlichen Entgelten (T€ 3.186/ Vorjahr T€ 2.940) sowie privatrechtlichen Entgelten (T€ 999/ Vorjahr T€ 1.081). Die öffentlichen Entgelte beinhalten u. a. Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und ähnliches. Unter den privatrechtlichen Entgelten werden im Wesentlichen Mieten und Pachten sowie sonstige Verkaufserlöse ausgewiesen.

Die Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen wurden vom Bund, dem Land, anderen Gemeinden sowie sonstigen privatrechtlichen Unternehmen geleistet.

Die sonstigen ordentlichen Erträge betreffen im Wesentlichen erhaltene Konzessionsabgaben (T€ 2.065/ Vorjahr T€ 1.881). Aus der Veräußerung von Grundstücken wurden T€ 1.431/ Vorjahr T€ 1.043 erzielt. Gegenüber dem veranschlagten Haushaltsplanansatz wurden folglich T€ 3.019 weniger Einnahmen aus Grundstückserlösen erzielt.

Unter der Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden hauptsächlich Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ausgewiesen.

Der Posten Transferaufwendungen beinhaltet als größere Positionen die Kreisumlage (T€ 13.230/ Vorjahr T€ 12.273), die Gewerbesteuerumlage (T€ 4.601/ Vorjahr T€ 4.954) sowie die FAG – Umlage (T€ 589/ Vorjahr T€ 564).

Per Saldo verbleibt ein Jahresüberschuss i. H. v. T€ 2.512 (Vorjahr T€ 3.157).

G. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2012 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

- 1. der Haushaltsplan eingehalten ist,**
- 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,**
- 3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,**
- 4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,**
- 5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und**
- 6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.**

Der Jahresabschluss 2012 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2012 gemäß § 95n Absatz 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ohne unsere Bestätigung einzuschränken, weisen wir auf folgende Sachverhalte hin:

- Im Zusammenhang mit der bestehenden angespannten Personalsituation im Bereich der Finanzbuchhaltung besteht nach wie vor Handlungsbedarf.
- Weiterhin gilt es, die organisatorischen Vorgaben einschließlich der erforderlichen internen Dienstanweisungen - nicht nur bezogen auf die Finanzbuchhaltung, sondern verwaltungsweit - zeitnah zu überarbeiten und umzusetzen. Hierbei kommt der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht verstärkte Bedeutung zu.
- Wir wiederholen unsere kritische Anmerkung, dass die Verwaltung für die Erstellung der doppelischen Jahresabschlüsse in erheblichem Umfang externer Unterstützung bedurfte und dass es ein Schwerpunkt bei der Auftragserteilung sein sollte, die städtischen Mitarbeiter dahingehend zu qualifizieren, die Abschlussarbeiten eigenständig erbringen zu können. Dieser Ansatz wurde - obwohl vertraglich vereinbart - nicht konsequent verfolgt. Ein Großteil der zur Prüfung des Jahresabschlusses 2012 vorgelegten Unterlagen wurde durch Externe erstellt.
- Die extern vorbereiteten Regelwerke Inventur- bzw. Bewertungsrichtlinie müssen zeitnah von der Verwaltung um konkrete Zuständigkeiten bzw. Fristen und Termine ergänzt und in Kraft gesetzt werden. § 37 Abs. 2 GemHVO - Doppik legt fest, dass „in der Regel ... alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“ ist. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf.
- Wir appellieren an die Verwaltungsleitung, der nach § 95 d. Absatz 1 Satz 5 GO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bestehenden Berichtspflicht über geleistete unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen (< € 10.000,00) fristgerecht nachzukommen.

Diese Beanstandungen waren bereits Bestandteil des „Schlussberichtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009“ sowie der „Schlussberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 und 2011“.

H. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Zu den wesentlichen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2012 werden folgende Erläuterungen gegeben:

H.1 Aktiva

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle

Vermögensgegenstände

	€	<u>182.697,27</u>
(31.12.2011	€	200.371,44)

Die Veränderung des Bestandes der immateriellen Vermögensgegenstände resultiert aus Zugängen bei den Softwarelizenzen in Höhe von € 25.754,78 sowie Abschreibungen von € 43.428,95.

Die Bilanzposition „Softwarelizenzen“ wurde vom Rechnungsprüfungsamt vollumfänglich geprüft, da die Stichprobenprüfung Feststellungen ergab, die auf einen systematischen Fehler schließen ließen.

Vermutlich wurde entsprechend den Hinweisen des NKR-SH die Bilanzierung von Trivialsoftware unter € 150,00 (netto) als Aufwand, von € 150,00 bis € 1.000,00 (netto) als Sammelposten und darüber als immaterieller Vermögensgegenstand vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt akzeptiert die Verbuchung des gebildeten Sammelpostens für Trivialsoftware unter der Kontengruppe 01 – immaterielles Vermögen.

Es ist jedoch künftig darauf zu achten, dass diese Wertgrenzen je Lizenz gelten und nicht je Paket.

Weiterhin sollte in zukünftigen Jahresabschlüssen darauf geachtet werden, dass Lizenzverlängerungen keine selbständigen Anlagegüter darstellen, sondern auf das betroffene Anlagegut (vorhandene Lizenz) nachzuaktivieren sind.

Die Beanstandungen wurden noch vor Abfassung des Prüfberichtes von der Verwaltung umgesetzt und im Rahmen der Korrektur des Jahresabschlusses berücksichtigt.

1.2. Sachanlagen

€ 153.469.300,81
(31.12.2011 € 154.838.629,26)

Zusammensetzung:

	31.12.2012	01.01.2012
	€	€
unbebaute Grundstücke	15.992.471,90	16.032.911,73
bebaute Grundstücke	60.948.461,24	61.211.011,49
Infrastrukturvermögen	66.441.238,26	68.832.129,94
Bauten auf fremdem Grund und Boden	434.728,61	269.498,67
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	31.030,36	29.826,77
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.702.389,85	2.550.080,82
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.990.217,91	2.226.572,91
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.928.762,68	3.686.596,93
Insgesamt	153.469.300,81	154.838.629,26

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2012	154.838.629,26
Zugänge	4.563.927,18
Restbuchwert der Anlagenabgänge	-283.828,04
Umbuchungen	-2.783,00
Abschreibungen:	-5.646.644,59
Stand am 31. Dezember 2012	153.469.300,81

Zusammensetzung der Zugänge:

	€
unbebaute Grundstücke	60.870,59
bebaute Grundstücke	226.551,96
Infrastrukturvermögen	102.382,92
Bauten auf fremdem Grund und Boden	10.297,75
Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler	1.599,48
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	166.048,46
Betriebs- und Geschäftsausstattung	318.398,20
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.677.777,82
Insgesamt	4.563.927,18

Neuanlage Teich Brauner Hirsch

Im Jahresabschluss 2012 wurde der neu errichtete Teich mit einer Nutzungsdauer von 66 Jahren unter der Position „Grünanlagen“ bilanziert.

Da diese Wasserfläche als Ausgleichsfläche geschaffen wurde, ist jedoch nicht von einer Abnutzung auszugehen. Der Ansatz einer Nutzungsdauer ist nicht korrekt.

Weiterhin ist der Teich als Oberflächengewässer des Flurstücks 37/1 der Flur 6 in Ahrensfelde und somit als Gewässer auf einer Ackerfläche zu betrachten und unter dem unbebauten Grundstück mit den Herstellungskosten zu bilanzieren.

Die Beanstandungen wurden bereits vor Abfassung des Prüfberichtes von der Verwaltung umgesetzt und im Rahmen der Korrektur des Jahresabschlusses berücksichtigt.

Brandschutzsanierung Fritz-Reuter-Schule

Im Jahresabschluss 2012 ist ein Zugang bei Gebäuden, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen in Höhe von 75.840,23 € ausgewiesen. Es handelt sich dabei u.a. um die brandschutztechnische Sanierung der Fritz-Reuter-Schule (65.201,06 €) sowie ein als nachträgliche Herstellungskosten bewerteter Sicherheitseinbehalt für die Sanierung der IGS (9.660,00 €).

Gemäß § 43 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind die Vermögensgegenstände monatsgenau ab Datum der Anschaffung bzw. Herstellung abzuschreiben. Das Datum der Herstellung soll das Inbetriebnahmedatum sein.

Die Brandschutzsanierung wurde gemäß der vorgelegten Unterlagen im August 2012 fertiggestellt.

Folglich wären die Kosten der Brandschutzsanierung der Fritz-Reuter-Schule ab August 2012 als nachträgliche Herstellungskosten zu bilanzieren und abzuschreiben gewesen. Abweichend davon wurde der Abschreibungsbeginn auf Januar 2012 festgelegt.

Aufgrund des Endes der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Fritz-Reuter-Schule zum 31. Dezember 2012 und der – bezogen auf den Jahresabschluss 2012 – nicht gegebenen bilanziellen Auswirkungen, verzichtet das Rechnungsprüfungsamt auf eine Korrektur.

Zukünftig sollte jedoch auf einen korrekten Ausweis der Vermögensgegenstände bzw. eine korrekte Nachaktivierung zum tatsächlichen Inbetriebnahmedatum erfolgen.

Sanierung IGS (Sicherheitseinbehalt)

Es konnte anhand der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht nachvollzogen werden, ob der Sicherheitseinbehalt in Höhe von € 9.660,00 bei den Herstellungskosten einer Fassadensanierung (im Zuge der EÖB) berücksichtigt wurde. Auch auf Nachfrage konnte keine Übersicht zur Verfügung gestellt werden, die die tatsächlichen Herstellungskosten und somit den Anteil des vom Bauunternehmen ausgeführten Gewerkes nachweist.

In den Unterlagen zum Jahresabschluss 2012 befinden sich die Zahlungsaufforderung des Insolvenzverwalters sowie die korrigierte Schlussrechnung des Bauunternehmens vom 23. Oktober 2006 über insgesamt € 322.089,42. Dieser Betrag ist anhand der vorliegenden Kostenzusammenstellung ZGW vom 26. November 2007 (korrigiert 23. September 2009) nicht ersichtlich. Trotz erheblicher Aufklärungsversuche konnte nicht abschließend geklärt werden, ob der Sicherheitseinbehalt in den aktivierten Herstellungskosten enthalten ist.

Das RPA beanstandet hier die mangelhafte Dokumentation.

Für zukünftige Perioden sollte auf eine hinreichende Dokumentation der Sachverhalte und somit der Ermittlung der Herstellungskosten geachtet werden.

Cafeteria Stormarnschule

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2012 wurde die Stichprobe Cafeteria Stormarnschule herangezogen.

Die Gesamtbaukosten der Cafeteria Stormarnschule beinhalten auch Kosten der Einrichtung der Gastronomie-Küche (€ 92.780,51).

Bei der Kücheneinrichtung handelt es sich um eine Gastro-Küche, die nicht als diverse bewegliche Vermögensgegenstände, sondern insgesamt als Betriebsvorrichtung zu bilanzieren ist. Küchen, die ausschließlich gastronomischen Zwecken dienen und in Gebäuden vorhanden sind, die auch ausschließlich zu diesen Zwecken errichtet wurden, sind als Betriebsvorrichtung zu bilanzieren und über die entsprechende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben - Bsp. Großküche in einer Cafeteria oder Mensa.

Einbauküchen, die in anderen als gastronomisch genutzten Objekten vorhanden sind, werden als Betriebs- und Geschäftsausstattung bilanziert und über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben - Bsp. Teeküche, Küchenblock oder Einbauküche in Wohngebäuden oder Betriebsgebäuden (Rathaus, Kindergarten etc.).

Die Einstufung als Betriebsvorrichtung orientiert sich daran, ob der Vermögensgegenstand gerade für Zwecke des in den Gebäuden ausgeübten Gewerbes verwendet wird, oder ob eine Verwendung auch dann möglich wäre, wenn in dem Gebäude ein anderes Gewerbe betrieben würde. Dementsprechend sind auch die Nutzungsdauer und die Abschreibungen anzupassen.

In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass Betriebsvorrichtungen bei Gebäuden gemäß Kontenrahmen des Landes Schleswig-Holstein sowohl unter dem jeweiligen Konto „bebaute Grundstücke – Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei...“ als auch unter der Kontengruppe 07 – Maschinen, technische Anlagen zu bilanzieren sind. Hier besteht Regelungsbedarf, um auch für die Zukunft eine einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt eine grundsätzliche Verbuchung aller Betriebsvorrichtungen unter der Kontengruppe 07 - Maschinen, technische Anlagen – ggf. auf einem Unterkonto „Betriebsvorrichtungen“. Dies begründet sich hauptsächlich mit dem Inkrafttreten der ab dem 01. Januar 2015 gültigen VV-Abschreibungen, welche ab dem Haushaltsjahr 2015 verbindlich anzuwenden ist. In der zuvor benannten Verwaltungsvorschrift sind

Kontierungen der Betriebsvorrichtungen unter den bebauten Grundstücken nicht mehr vorgesehen.

Die Beanstandungen wurden bereits während der Erstellung des Prüfberichtes von der Verwaltung umgesetzt und im Rahmen der Korrektur des Jahresabschlusses berücksichtigt.

Teileigentum Wohnanlage Woldenhorn

Bei der Prüfung dieser Stichprobe ist aufgefallen, dass das Teileigentum nicht als separater Vermögensgegenstand bilanziert wurde, sondern als ein Drittel an einem Gebäude sowie einem Drittel an einem Grundstück. Bereits in der Eröffnungsbilanz hätte die Bewertung von ursprünglich 3 Teileigentumen (Wohnungseigentum) jeweils separat erfolgen müssen. Diese Teileigentume hätten nach Vorliegen der hinreichend konkreten Verkaufsabsicht (hier: Beschlussvorlage) unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzipes in das Umlaufvermögen umgebucht werden müssen.

Der erzielte Verkaufserlös wurde auf Grund und Boden und Gebäude aufgeteilt, jedoch blieben dabei die Außenanlagen unberücksichtigt. Diese wurden nachträglich als Vollabgang ohne Ertrag verbucht.

Das Rechnungsprüfungsamt sieht keinen Korrekturbedarf, da das betreffende Objekt sich nicht mehr im Eigentum der Stadt Ahrensburg befindet und keine gleichartigen Fälle bekannt sind. Dennoch sollten oben aufgeführte Hinweise in zukünftigen Perioden beachtet werden.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Im Rahmen eines Tauschvertrages mit der Neuen Lübecker wurden Flurstücke „veräußert“. Alle Flurstücke, die an die Neue Lübecker veräußert bzw. im Zuge des Tauschvertrages übergeben wurden, hätten bereits im Jahresabschluss 2011 unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips im Umlaufvermögen ausgewiesen werden müssen.

Das Rechnungsprüfungsamt geht davon aus, dass der Wert der Flurstücke im Anlagevermögen der geringste Wert ist und verzichtet von daher auf eine Korrektur im Jahresabschluss 2012.

Dennoch muss zukünftig auf einen korrekten Ausweis der zu veräußernden Flurstücke im Umlaufvermögen mit Vorliegen der konkreten Verkaufsabsicht geachtet werden.

Straßenbeleuchtung Siedlung Am Hagen und Waldgut Hagen

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Sanierung wie auch der Neuherstellung der Straßenbeleuchtung in den beiden Siedlungsgebieten ist aufgefallen, dass die Aktivierung der Lichtpunkte vereinfachend zum 01. Januar des Haushaltsjahres vorgenommen wurde. Es wird sich seitens der Verwaltung begründend auf die Ziffern 7.3 und 7.4 der EstR i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG bezogen.

Dem kann das Rechnungsprüfungsamt nicht folgen, da gemäß § 43 Abs. 2 GemHVO-Doppik die Abschreibungen monatsgenau ab Herstellungsdatum vorgeschrieben sind.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich hier um einen systematischen Fehler handelt, bat das Rechnungsprüfungsamt bereits während der Jahresabschlussprüfung um Prüfung und Sicherstellung der nach der GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Verfahrensweise.

Das Rechnungsprüfungsamt verzichtet im Jahresabschluss 2012 aus Wesentlichkeitsgründen auf eine Korrektur. Für zukünftige Jahresabschlüsse ist aber auf die Einhaltung der gültigen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere des § 43 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu achten.

Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Stichproben i. R. der Jahresabschlussprüfung 2012 herangezogen, die ohne wesentliche Beanstandungen blieben:

Grünfläche Gerhart-Hauptmann-Str.

Verkauf einer Teilfläche (Größe nach Vermessung: 3.178 m²) eines Flurstücks (frühere Nutzungsart „Grünfläche“) an der Gerhart-Hauptmann-Straße an eine Wohnungsbaugesellschaft. Im Eigentum der Stadt Ahrensburg verblieb eine Teilfläche des ehemaligen Flurstückes mit einer Größe von 774 m² und der Nutzungsart „Straße“ (heute Ostpreußenweg).

Ackerland Ausgleichsfläche Ostring

In 2012 hat die Stadt Ahrensburg zwei Flurstücke (Fläche insg. 11.873 m²) gelegen zwischen Ostring und Hopfenbach zu einem Kaufpreis in Höhe von € 53.047,17 inkl. Nebenkosten erworben. Die Flächen mit der derzeitigen Nutzung „Ackerland“ sollen als Ausgleichsflächen für zukünftige Bauvorhaben dienen.

Zugang und Umbuchung zu Grund und Boden Infrastruktur Hamburger Straße

Geprüft wurde die Nachaktivierung von Nebenkosten im Zusammenhang mit einem Grundstückskaufvertrag im Straßenkreuzungsbereich Hamburger Straße/An der Reitbahn. Zu-

gleich wurde der Gesamtbetrag in Höhe von € 80.303,67 von der Kontenart „Sonstige unbebaute Grundstücke“ zur Kontenart „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ übertragen.

Nachträgliche Herstellungskosten Gebäude GS Am Schloss

Im Jahresabschluss 2012 wurde ein im Jahre 2011 versehentlich nicht berücksichtigter Sicherheitseinbehalt bei der Schlussabrechnung von Malerarbeiten in Höhe von € 979,17 als nachträgliche Herstellungskosten nachaktiviert.

Einhausungen Treppenanlage Hagener Allee

Im Jahresabschluss 2012 wurde die Einhausung der Treppenanlage als Stichprobe zur Prüfung der Bauten auf fremdem Grund und Boden herangezogen. Es handelte sich um den Zugang von € 10.297,75 sowie die anschließenden Umbuchungen von € 167.144,57.

1.3. Finanzanlagen

	€ <u>26.240.403,28</u>
(31.12.2011	€ 26.278.225,71)

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das dauerhaft dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die städtischen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteilen an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen (SBA) sowie
- Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)

1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	€	<u>6.451.803,25</u>
		(31.12.2011	€ 6.451.803,25)

Zusammensetzung:

	31.12.2012	31.12.2011
	€	€
GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH, (100%)	6.424.032,43	6.424.032,43
Badlantic Betriebsgemeinschaft GmbH (51%)	27.770,82	27.770,82
Insgesamt	6.451.803,25	6.451.803,25

Aus Vereinfachungsgründen wurde die Regelung nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt Ahrensburg am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht.

Es findet keine laufende Anpassung an Veränderungen des Eigenkapitals der Finanzanlagen statt.

Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen i. S. v. § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind nicht erkennbar. Die stichtagsbezogen ermittelten Werte (01. Januar 2009) werden unverändert übernommen.

1.3.2	Beteiligungen	€	<u>1.850,00</u>
		(31.12.2011)	€ 600,00

Der bereits in der EÖB ausgewiesene Wert (Genossenschaftsanteile Neue Lübecker) i. H. v. € 600,00 blieb unverändert.

Die Veränderung resultiert aus einer Stammeinlage i. H. v. € 1.250,00 für eine Mitgliedschaft „IT-Verbund Schleswig-Holstein AÖR“. Der von der Stadt Ahrensburg unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vertrag datiert vom 13. März 2012.

1.3.3	Sondervermögen	€	<u>17.174.701,15</u>
		(31.12.2011)	€ 17.174.701,15

Dieser Wert (städtischer Anteil am Stammkapital SBA) bleibt entsprechend der nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung unverändert.

Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz (i. S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB) sind gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten zu behandeln, folglich werden diese Basiswerte unverändert übernommen.

1.3.4	Ausleihungen	€	<u>2.612.048,88</u>
		(31.12.2011)	€ 2.651.121,31

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den jährlich gezahlten Tilgungsleistungen.

Ausleihungen sind im Falle von Darlehen mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Ausleihungen setzen sich überwiegend aus Wohnungsbaudarlehen an Wohnbaugenossenschaften/Baugenossenschaften (14 Darlehen mit einer saldierenden Gesamtrechtschuld i. H. v. € 2.553.589,41 u. a. an die Neue Lübecker u. Frank Heimbau) sowie aus den von der Stadt gewährten Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau (8 Fälle mit einer Gesamtrechtschuld i. H. v. € 29.307,73) sowie 4 weiteren Ausleihungen mit einer Gesamtrechtschuld i. H. v. € 29.151,74 zusammen.

Bei unserem Abgleich der einzelnen Bilanzpositionen mit den Tilgungsplänen der Darlehen und den vorliegenden Saldenbestätigungen haben wir keine Unstimmigkeiten festgestellt.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.1 Vorräte

2.1.2.	unfertige Erzeugnisse und Waren	€	<u>779.112,40</u>
		(31.12.2011 €	901.012,80)

Entsprechend des § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist das Vermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu bewerten.

Unter der Bilanzposition „Unfertige Erzeugnisse“ wird ausschließlich das zu veräußernde Grundvermögen ausgewiesen. In der Anlagenbuchhaltung sind sämtliche zum Verkauf stehenden Grundstücke erfasst.

Die Veränderung zum Vorjahr ergibt sich aus der Veräußerung von Grundvermögen aus dem B-Plan 82.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	€ <u>3.342.554,83)</u>
(31.12.2011	€ 3.207.464,19)

Zu den Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenständen gehören öffentlich- rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privat-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände.

Die Position setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012	31.12.2011
	€	€
öffentliche rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	124.618,38	381.067,33
sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	2.137.250,54	2.235.762,58
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	120.865,97	143.836,22
sonstige privatrechtliche Forderungen	16.188,38	445.875,86
sonstige Vermögensgegenstände	943.631,56	922,20
Insgesamt	3.342.554,83	3.207.464,19

Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde stichprobenhaft geprüft. Von den Forderungen sind Einzelwertberichtigungen aus „sonstigen öffentlich rechtlichen Forderungen“ über T€ 215 sowie aus Wertberichtigungen auf Forderungen zur Gewerbesteuer in Höhe von T€ 37 abgesetzt. Im Einzelnen verweisen wir hierzu auf den Anhang zum Jahresabschluss 2012.

2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	€ <u>34.137,03</u>
(31.12.2011	€ 34.137,03)

Es handelt sich um Wertpapiere aus einer Nachlassangelegenheit, korrespondierend wurde ein Sonderposten aus Treuhandvermögen eingebucht.

Im Jahresabschluss 2012 ergaben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

2.4. Liquide Mittel	€ 11.988.372,83
	(31.12.2011 € 9.553.912,78)

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik standen der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf nachfolgenden Konten zur Verfügung:

	31.12.2012	31.12.2011
	€	€
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	3.472.364,68	1.633.736,33
Geldmarktkonto	8.002.568,25	7.419.524,66
Bargeldkassen	2.960,41	2.613,84
Bausparvertrag	510.479,49	498.037,95
Insgesamt	11.988.372,83	9.553.912,78

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2012 belegt.

Der Bestand der Bargeldkassen wurde durch die vom Leiter der Fibu zum Jahresende geführten Aufnahmebestandslisten (37 Barkassen) nachgewiesen.

Bezogen auf den Abrechnungstichtag 31. Dezember wäre zukünftig in jedem Fall auf eine zeitnahe Barbestandsaufnahme zu achten.

Nachrichtlich :

Die uns von der Sparkasse Holstein zum Stichtag 31. Dezember 2012 übersandte Saldenbestätigung weist u. a. einen Habenbetrag i. H. v. € 392,20 für das städtisches Konto 179059159 aus. Dieser Guthabenbestand wird bei den liquiden Mitteln nicht berücksichtigt. Nachdem wir die Verwaltung mit Schreiben vom 26. Mai 2015 um Aufklärung und Übersendung prüffähiger Unterlagen gebeten haben, ergeben sich nachfolgende Prüfungsfeststellungen:

Von der Verwaltungsleitung wurde am 22. Mai 2012 ein Spendenkonto Moscheeverein eingerichtet unter Missachtung unseres Hinweises, dass dieses Spendenkonto nicht im Einklang mit § 76 Abs. 4 GO (keine städtische Aufgabenerfüllung) steht.

Es waren nicht Mitarbeiter der Stadtkasse, sondern neben der Verwaltungsleitung zwei weitere Mitarbeiter aus der Stabsstelle ausschließlich für dieses Spendenkonto zeichnungs befugt. Die Kontoauflösung mit einer Überweisung eines Betrages i. H. v. € 392,20 an den Türkisch-islamischen Kulturverein e. V. ist am 04. Mai 2013 erfolgt. Die uns vorgelegte Sachakte weist eine unzureichende Dokumentation und eine nicht in vollem Umfang nachvollziehbare Verwaltungssachbearbeitung aus.

Es handelt sich um ein Spendenkonto, das mittlerweile abgewickelt und abgeschlossen wurde. Die Mittelverwendung oblag ausschließlich dem Türkisch-islamischen Kulturverein e. V.

H.2 Passiva

1. Eigenkapital

1.1.	Allgemeine Rücklage	€ <u>93.221.516,68</u>
	(31.12.2011	€ 93.452.121,41)

Der allgemeinen Rücklage wurde durch die Korrektur der Eröffnungsbilanz gem. § 56 Abs. 2 GemHVO Doppik ein Betrag in Höhe von T€ 231 entnommen (85 % des Korrekturbetrages).

1.3	Ergebnisrücklage	€ <u>10.905.170,08</u>
	(31.12.2011	€ 7.788.488,25)

Die Ergebnisrücklage war um einen Betrag aus der Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 56 Abs. 2 GemHVO Doppik in Höhe von T€ 41 zu reduzieren. Der Ergebnisrücklage waren 15 % des Korrekturbetrages zu zuordnen.

Der Jahresüberschuss des Jahres 2011 (€ 3.157.376,78) war der Ergebnisrücklage zuzuführen.

1.5	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	€ <u>2.512.056,51</u>
	(31.12.2011	€ 3.157.376,78)

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresüberschusses 2012 erfolgt gemäß § 95 n Abs. 3 GO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg.

2. Sonderposten

€ 41.844.579,40
(31.12.2011 € 40.845.405,13)

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam korrespondierend zu den bezuschussten Vermögensgegenständen. Weiterhin sind erhobene Beiträge gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu passivieren.

Zusammensetzung:

	31.12.2012	31.12.2011
	€	€
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	3.885.668,54	4.089.981,20
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	30.388.879,38	29.056.109,54
Sonderposten für Beiträge	7.295.668,64	7.437.835,16
Sonderposten für sonstige Sondervermögen	156.996,63	138.715,69
Sonstige Sonderposten	117.366,21	122.763,54
Insgesamt	41.844.579,40	40.845.405,13

Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2012	40.845.405,13
Zugänge	3.088.453,67
Abgänge	- 171.994,61
Umbuchungen	-
Auflösungen	- 1.917.284,79
Insgesamt Stand 31.12.2012	41.844.579,40

Bei der Plausibilisierung der Bilanzposition Sonderposten ist im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2012 aufgefallen, dass der Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres 2011 im Anlagespiegel um € 400.000,00 zu hoch ausgewiesen wurde. Irrtümlich wurde bereits im Haushaltsjahr 2011 ein empfangener Zuschuss für den Neubau der Kita Adolfstraße passiviert, der jedoch erst im Dezember 2012 einging.

Die erforderliche Korrektur des Anlagespiegels zum Jahresabschluss 2012 erfolgte bereits während der Berichtsabfassung.

Für zukünftige gleichgelagerte Fälle sollte darauf geachtet werden, dass bereits vor Aktivierung eines Anlagegutes dafür empfangene Zuschüsse als „Anzahlung auf Sonderposten“ betrachtet und folglich bis zur Aktivierung nicht aufgelöst werden.

Da ein derartiges Konto bisher nicht im Kontenrahmen des Landes Schleswig-Holstein (VV-Kontenrahmen) existent ist, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt die Neuanlage dieses Kontos als Unterkonto zur Position Sonderposten (idealerweise 237 oder 238), um auch zukünftig die korrekte Verbuchung von Anzahlungen auf Sonderposten zu gewährleisten.

Ablösebeiträge Gewerbegrundst. B-Plan 82 inklusive Korrektur der Eröffnungsbilanz

Die zu passivierenden Ablösebeiträge wurden anhand der verkauften Flächen gemäß jeweiliger Kaufverträge sowie dem fiktiven Ansatz für Erschließungsbeiträge in Höhe von 13,70 € je m² ermittelt und über die entsprechende Restnutzungsdauer der hergestellten Vermögensgegenstände (hier Straßen und Nebenanlagen) aufgelöst. Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass eine veräußerte Fläche nicht wie angegeben 97.876 m² beträgt, sondern nur 7.876 m². Folglich ist der auf dieses veräußerte Grundstück entfallende Anteil der Beiträge um € 1.233.000,00 zu hoch berechnet und bilanziert.

Die vom Rechnungsprüfungsamt aufgrund der Wesentlichkeit geforderte Korrektur des Jahresabschlusses ist erfolgt.

In diesem Zusammenhang erwartet das Rechnungsprüfungsamt die Beachtung der FAQ 1.38 des NKR-SH.

„Die Wertveränderungen sind im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern. Die Eröffnungsbilanz gilt damit ebenfalls automatisch als geändert.

Die nachträgliche Änderung der Eröffnungsbilanz ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und zu erläutern, der ursprüngliche fehlerhafte Wertansatz im Originaldokument der Eröffnungsbilanz bleibt jedoch erhalten. Die für die Änderung maßgeblichen Dokumente sind der Eröffnungsbilanz beizufügen und dauerhaft aufzubewahren (vgl. Nielsen/Dieckmann/Ziertmann/Schmaal – „Gemeindehaushaltsrecht SH Kommentar“ – Kommentar zu § 57 GemHVO-Doppik, Seite 2).“

Die Beitragsberechnung durch die Verwaltung soll Gegenstand einer gesonderten Prüfung werden. Schwerpunktmäßig soll dabei auf das grundsätzliche Vorgehen bei der Ermittlung der Beitragssätze, die Dokumentation und die Berücksichtigung von nachträglichen beitragsrelevanten Tatsachen (wie z.B. Nachvermessung) eingegangen werden. Hierzu wird das Rechnungsprüfungsamt einen gesonderten Bericht an die Bauverwaltung übergeben.

3. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe bzw. Fälligkeitstermin jedoch ungewiss sind.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.1 Pensionsrückstellungen	€ 19.108.372,85
	(31.12.2011 € 19.003.964,78)

Die bedeutendste und größte Rückstellungsart bildet nach dem Ressourcenverbrauchskonzept periodengerecht die für aktive Beamte und Pensionäre noch zu zahlende Pension ab.

Nach § 24 GemHVO-Doppik werden die Pensionsverpflichtungen nur mit ihrem Barwert abgebildet. Die Berechnung hat mit einem Zinsfuß von 5 % zu erfolgen. Mit dem Barwert sollen Rückstellungen nach einer vernünftigen Beurteilung bilanziert werden (§ 41 GemHVO-Doppik).

Aufwendungen für die Zuführung zur Pensionsrückstellung und Erlöse aus ihrer Auflösung sind ergebniswirksam, jedoch nicht zahlungswirksam. Die Umlage an die VAK stellt jedoch Aufwand und Auszahlung dar.

Die Stadt Ahrensburg bedient sich entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK), um die Höhe der Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Grundlage der Berechnungen sind die Daten aus der VAK-Umlagedatei sowie der Versorgungsberechtigten zum Stichtag 31. Dezember 2012. Es gelten die Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK Stand 09. Oktober 2009.

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Pensionsrückstellungsbetrag wurde anhand der von der VAK zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2012 vorgelegten Aufstellung – gegliedert nach den jeweiligen Barwerten der aktiven Beamten (38 Personen mit einem Gesamtbarwert i. H. v. € 7.882.072,00) sowie der Versorgungsempfänger (28 Personen mit einem Gesamtbarwert i. H. v. € 8.736.585,00) – geprüft. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die zugrunde gelegten Versorgungsempfänger (auch im Hinblick auf eine Doppelerfassung) überprüft.

Darüber hinaus hat die Stadt Ahrensburg beschlossen, eine einzelne Pensionsverpflichtung nicht über die Versorgungsausgleichskasse abzuwickeln, sondern von einem externen Unternehmen in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens festzustellen. Nach dem vorliegenden Gutachten vom 18. Juni 2014 ergibt sich bezogen auf den 31. Dezember 2012 eine zusätzliche Pensionsverpflichtung i. H. v. € 725.786,00. Dieser Betrag wird ordnungsgemäß bei den Pensionsverpflichtungen für die aktiven Beamten berücksichtigt.

Bei der Prüfung der entsprechenden Produktsachkonten 5051000, 50051001 bzw. 5051002 und 4582110 bzw. 4582120 (s. auch Ergebnisrechnung Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte, Zuführung zu Beihilferückstellungen, Zuführung zu einer Pensionsrückstellung sowie Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellung) haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die Pensionsrückstellungen beinhalten auch Beihilferückstellungen. Diese betragen zum Bilanzstichtag € 1.763.929,85 (Vorjahr = € 1.799.578,78). Für Beihilfeverpflichtungen wird gemäß § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO eine Beihilferückstellung gebildet. Der Wert der Ansprüche auf Beihilfe wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangegangenen Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen.

Zur Berechnung des Prozentanteils für die Beihilfe wurden die entsprechenden Jahresbeträge anhand der sich in den Sachakten befindlichen Abrechnungen geprüft. Die entsprechend zu berücksichtigenden Jahreswerte (Pension / Beihilfe aus den Jahren 2009 – 2011) wurden korrekt ermittelt. Im Ergebnis ist ein Prozentanteil i. H. v. 10,17 % mit dem Pensionsrückstellungsaufwand der aktiven Beamten bzw. Versorgungsempfänger zu multiplizieren.

Es ergibt sich insgesamt eine Beihilferückstellung für die aktiven Beamten i. H. v. € 875.419,16 (Vorjahr = € 879.404,21) und für die Versorgungsempfänger i. H. v. € 888.510,69 (Vorjahr = € 920.174,57).

Bei der Prüfung der entsprechenden Produktsachkonten 4582120 bzw. 5061002 (s. auch Ergebnisrechnung Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellung sowie Zuführungen zur Beihilferückstellung für den Bürgermeister) haben sich keine Beanstandungen ergeben.

3.2	Altersteilzeitrückstellung	€	<u>342.059,68</u>
		(31.12.2011 €	558.557,87)

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Zum Beginn der Freistellungsphase soll ein Betrag angesammelt sein, der es ermöglicht, die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit der Freistellung abzudecken. Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen BMF (Schreiben vom 28. März 2007) vom FD I.2 in Zusammenarbeit mit einem externen Berater ermittelt. § 41 GemHVO-Doppik besagt, dass Altersteilzeitrückstellungen nur in der Höhe des Betrages anzusetzen sind, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Entsprechend den Empfehlungen vom NKR-SH (s. Schreiben

der Kompetenzgruppe Abzinsung Altersteilzeitrückstellungen FAQ 1.9) wurde auf eine Abzinsung verzichtet. Berücksichtigt werden, wie im Vorjahr auch, acht Altersteilzeitfälle in Form des Blockmodels (vorzeitige Freistellung) und ein Fall in Form von kontinuierlicher Teilzeit.

Unsere Prüfung ergab, dass die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Bilanzansatzes nicht zu beanstanden ist. Die Berechnungsgrundlage war nachvollziehbar. Rückstellungsmindernde Sachverhalte (z. B. Erstattungsanspruch von Aufstockungsbeträgen durch die Arbeitsagentur für Arbeit) lagen nicht vor.

In der Ergebnisrechnung weist das Produktsachkonto 4582120 (Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Altersteilzeitrücklage) eine ordnungsgemäße Verbuchung der vorzunehmenden Auflösung i. H. v. € 216.498,19 aus.

3.4	Altlastenrückstellung	€	<u>30.000,00</u>
	(31.12.2011	€	30.000,00)

Für das Grundstück Hamburger Straße sind derzeit noch keine Sanierungsarbeiten durchgeführt worden. Ein weiterer zusätzlicher Rückstellungsbedarf ergibt sich lt. Auskunft des Fachamtes nicht.

3.6	Verfahrensrückstellung	€	<u>11.600,00</u>
	(31.12.2011	€	0,00)

Die Stadt Ahrensburg hat – in Folge der am 19. Januar 2010 vom RPA gegebenen Prüfungshinweise - vor dem Landgericht in Karlsruhe eine Klage hinsichtlich einer Rückforderung von VBL- Ansprüchen (Streitwert rd. € 100.000,00) erhoben. Zur Begleichung von Gerichts- und Anwaltskosten ist im Jahr 2012 auf dem PSK 11125/549400 die Zuführung einer Verfahrensrückstellung i. H. v. € 11.600,00 erfolgt.

3.7	Finanzausgleichsrückstellung	€	<u>1.665.000,00</u>
	(31.12.2011	€	832.500,00)

In den Jahren 2011 / 2012 ff ergeben sich steigende Gewerbesteuererträge und der Anteil an der Einkommensteuer erhöht sich ebenfalls. Hieraus resultierend ergeben sich auch steigende Umlagen ab dem Jahr 2012.

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik wurde vom Fachdienst mit dem Jahresabschluss 2012 (Vorjahr T€ 832.500,00) eine weitere Finanzausgleichsrückstellung i. H. v. € 832.500,00 gebildet.

4. Verbindlichkeiten

€ 30.803.834,71
(31.12.2011 € 34.227.042,95)

Entwicklung:

	31.12.2012	31.12.2011
	€	€
aus Krediten für Investitionen	21.059.881,84	21.736.394,42
aus Kassenkrediten (SBA)	-	2.000.000,00
Schwebeposten Kontokorrent	1.319.924,22	10.523,64
aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	5.965.881,71	6.335.961,71
aus Lieferungen und Leistungen	398.721,40	943.128,97
aus Transferleistungen	95.659,69	102.533,13
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	1.963.765,85	3.098.501,08
Insgesamt	30.803.834,71	34.227.042,95

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Erfüllungsbetrag anzusetzen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

€ 21.059.881,84
(31.12.2011 € 21.736.394,42)

	31.12.2012	31.12.2011
	€	€
Öffentlicher Bereich	709.950,00	760.950,00
Privater Bereich	20.349.931,84	20.975.444,42
Insgesamt	21.059.881,84	21.736.394,42

Bei den Krediten aus Investitionen resultieren die Veränderungen aus Tilgungsleistungen im öffentlichen Bereich i. H. v. € 51.000,00 sowie für den privaten Kreditmarkt i. H. v. € 625.512,58, mithin betrug die Tilgungsleistung € 676.512,58 (ohne PPP).

4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	<u>€ 1.319.924,22</u>
		(31.12.2011 € 2.010.523,65)

Die Rückzahlung des ursprünglich vom SBA gewährten inneren Kassenkredites i. H. v. 2 Mio. € ist am 27. Februar 2012 erfolgt.

Die Zinsabrechnungen wurden wie in den Vorjahren von uns geprüft. Aus dem PSK 61200/5515000 (Zinsaufwendungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen) hat die Stadt für das Jahr 2012 Zinsen i. H. v. € 4.016,67 überwiesen.

Darüber hinaus wurde der im Schwebepostenbereich sich aus dem Vorjahr ergebende Betrag i. H. v. € 10.523,65 (war zum 31. Dezember 2011 noch nicht auf dem Kontoauszug der Bank abgebildet) in der Finanzrechnung 2012 entsprechend berücksichtigt.

Der mit dem Jahresabschluss bei dieser Bilanzposition ausgewiesene Betrag i. H. v. € 1.319.924,22 resultiert aus einem Schwebeposten (hinsichtlich noch unterwegs befindlicher Zahlungen) am 31. Dezember 2012. Unter den Schwebeposten werden solche Vorgänge ausgewiesen, die im Buchungssystem bereits erfasst sind, jedoch zum 31. Dezember 2012 noch nicht auf den Kontoauszügen der Banken abgebildet werden und damit zum Stichtag auch keine Einzahlungen bzw. Auszahlungen darstellen. Folglich handelt es sich zwar um die Ausweisung einer Verbindlichkeit, nicht aber wie in der Bilanz abgebildet bzw. im Anhang erläutert, um die formelle Ausweisung eines Kontokorrentkredites bei der Sparkasse Holstein.

4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	<u>€ 5.965.881,71</u>
		(31.12.2012 € 6.335.961,71)

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultieren aus einer Tilgungsleistung über € 370.080,00 für den im Rahmen des PPP-Projektes abgewickelten Neubau der Sporthalle der IGS / bzw. SLG (saldierender Restbetrag per 31. Dezember 2012 = € 2.440.532,00) sowie einer für den Neubau des Peter-Rantzau-Hauses ebenfalls im Rahmen eines PPP-Projektes i. H. v. € 3.525.349,71 zu übernehmenden Gesamtkreditverpflichtung.

Bei den insgesamt geprüften 20 Darlehensakten haben sich keine Beanstandungen ergeben. Die in der Schlussbilanz per 31. Dezember 2012 ausgewiesenen Beträge werden durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen.

I. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen

1. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren (Zusammenfassung)

- Unserer Empfehlung zur Abgabe einer Stellungnahme der Verwaltungsleitung an den Hauptausschuss zur Umsetzung der Hinweise aus dem letzten Schlussbericht bis zum 01. Juni 2015 wurde nicht gefolgt.
Uns liegt eine Stellungnahme vom 10. August 2015 vor, deren Inhalte wir teilweise in diesem Schlussbericht wiedergegeben haben.
- Die Hinweise zum Jahresabschluss 2011 bezüglich der Aktivierung der energetischen Sanierung des Schulzentrums Am Heimgarten als Sanierung in Raten wurden umgesetzt.
- Die Dienstanweisung zur Festlegung von Regelungen für Spenden und Sponsoring einschließlich der Verantwortlichkeit für die Erstellung des Berichtes an die Stadtverordnetenversammlung wurde am 01. April 2015 in Kraft gesetzt.
- Die Empfehlung, wie in anderen Kommunen auch Baugenehmigungen erst nach Zahlung der entsprechenden Gebühren auszuhändigen, soll gemäß Stellungnahme der Verwaltung aufgegriffen werden. Eine Neuregelung soll bis Ende 2015 abgestimmt sein.
- Die im Dezember 2012 flächendeckend begonnene Überarbeitung der städtischen Dienstanweisungen wurde nach den uns vorliegenden Unterlagen bislang erst für ca. 20 % der Regelwerke abgeschlossen.
- Die von uns seit Jahren angemahnten schriftlichen Regelungen „Richtlinie zur Verbesserung des Projektmanagements“ sowie „DA für die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen“ wurden noch nicht in Kraft gesetzt. Erstgenannte liegt gemäß Stellungnahme der Verwaltung im Entwurf vor.

2. Weitere Verwaltungsprüfungen des Jahres 2012

Prüfungsbereiche
1. Prüfung der gewährten Fraktionszuschüsse
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2011 für das Peter-Rantzau-Haus
3. Prüfung des Steuer-Ist-Aufkommens (Kommunaler Finanzausgleich 2013 Stadt Ahrensburg)
4. Anmerkungen zu Entwürfen diverser Dienstanweisungen
5. Überprüfung der Bearbeitung von Kasseneinnahmeresten: Detaillierte schriftliche Hinweise zur ordnungsgemäßen verwaltungsmäßigen Abwicklung
6. Prüfung der Beschaffung von Parkscheinautomaten
7. Hinweise zu einer Honorarkraftvereinbarung
8. Abschluss der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ahrensburg
9. Prüfung einer geplanten externen Auftragsvergabe zur Bewertung von Beamtenstellen
10. Prüfung der Abwicklung von Aussonderungen nicht mehr benötigten städtischen Eigentums
11. Stellungnahme zur Anwendung der Satzung für die Benutzung städtischer Räume und Sportstätten durch Dritte
12. Hinweise an die Verwaltungsleitung zur zeitnahen hausinternen Organisation zur Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren; begleitende Prüfung durch das RPA
13. Stellungnahmen zu hausinternen Organisationsverfügungen
14. Unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung im Bereich Zahlungsverkehr

15. Prüfung der Handvorschüsse und Einnahmekassen als besondere Teile der Finanzbuchhaltung
16. Regelmäßige Überprüfung der HKR - Verfahrens Software C.I.P. – Kommunal (sowie jeweils nach Einspielung neuer Release-Stände)
17. Prüfung der Jahresabrechnung 2011 des Fördervereins Kulturzentrum Marstall

J. Schlussbemerkung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 hat sich das städtische Rechnungsprüfungsamt gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO und in Abstimmung mit dem Hauptausschuss durch die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner beraten lassen.

Die Prüfungsleitung wurde vom RPA wahrgenommen, dem RPA obliegt die Prüfungsverantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

Wesentliche Einschränkungen sind mit diesem Schlussbericht nicht verbunden.

Die Verwaltungsleitung wird gebeten, die im Bericht enthaltenen, mit Randstrichen gekennzeichneten Hinweise - unter Berücksichtigung der Bemerkungen auf den Seiten 28 und 51 - zeitnah aufzugreifen und über die Umsetzung im Rahmen einer Stellungnahme bis zum 15. Januar 2016 zu berichten. Wir empfehlen, diese Stellungnahme über das RPA dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

- Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2012 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.
- Der Jahresabschluss 2012 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.
- Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2012 gemäß § 95n Absatz 3 GO zu beraten und zu beschließen.

K. Angaben zum Prüfungsteam

Das Prüfungsteam vor Ort setzte sich aus den nachfolgend genannten Prüfern zusammen:

Meike Niemann	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Burkhard Schmidt	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Wolfgang Meinert	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Anke Deter	Göken/Pollak/Partner Treuhand mbH, Bremen
Dirk Wollmann	Göken/Pollak/Partner Treuhand mbH, Bremen

Ahrensburg, 9. September 2015



Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Anlage

Vollständigkeitserklärung

Stadt Ahrensburg

Der Bürgermeister
Fachbereich I
Fachdienst I.4
Az: 20.25.20/2012

An das RPA
im Hause

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012

Aufklärungen und Nachweis

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Herr Kienel (Fachbereich I und übergreifend)
- Frau Haase und Herr Röckendorf (Fachdienst I.1 "Finanzen und Liegenschaften")
- Herr Bäuerle/ Frau Lening¹ (Fachdienst I.4 „Finanzbuchhaltung“/
Bereich Anlagenbuchhaltung)
- Herr Straßburger (Fachdienst I.4 „Finanzbuchhaltung“).

Die aufgeführte Mitarbeiterin und Mitarbeiter können Beschäftigte Ihres Bereiches zusätzlich benennen.

Die zur Unterstützung tätigen externen Berater wurden beauftragt, ggf. ergänzende Informationen bereitzustellen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automati-

¹ Als Mitarbeiterin der beauftragten Firma PCO

sierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme wurde verzichtet. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Eröffnungsbilanzstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Ahrensburg, den 24. August 2015


Michael Sarach